



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Die Autobahn GmbH
Landesbaudirektion Bayern
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-28-4117.12-1-3-5

München
19.12.2024

**Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Erteilung von Prüfaufträgen an Prüffingenieure und Prüffämter für Standsicherheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Erteilung von Prüfaufträgen an Prüffingenieure und Prüffämter für Standsicherheit weisen wir aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin:

I.

Allgemeine Hinweise zum Vollzug der PrüfVBau bezüglich der Vergütung

Die Vergütung für die Prüffämter, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie für Prüfsachverständige für Brandschutz, für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau ist vollumfänglich in der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt. Das Honorar ist nicht frei verhandelbar, Abweichungen nach oben wie unten sind nicht zulässig. Zudem gebietet § 32

PrüfVBau, dass sich die Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen sollen.

Prüfsachverständige für Brandschutz, für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau erhalten gemäß § 35 PrüfVBau für ihre Tätigkeit ein nach dem Zeitaufwand berechnetes Honorar. Ebenso wie bei nach Zeitaufwand abzurechnenden Prüfaufträgen von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Standsicherheit beträgt der auf volle Euro aufzurundende Stundensatz, in dem auch die Umsatzsteuer enthalten ist, das 1,847 v.H. des Monatsgrundgehaltes eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 (derzeit 135 €, ab 01.02.2025 142 €). Ein abweichender Stundensatz ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn dadurch beispielsweise pauschaliert Auslagen erstattet werden sollen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau i.V.m. § 30 Abs. 6 PrüfVBau werden sonstige Auslagen nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist. Eine schriftliche Vereinbarung ist daher nur über „sonstige Auslagen“ möglich. Da diese in der PrüfVBau nicht näher definiert werden, ist die Bedeutung mittels Auslegung zu ermitteln. Insbesondere der Vergleich zu anderen Normen und zu § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau geben hierzu Hinweise. So werden - wie im Vergabehandbuch für Freiberufliche Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) ausgeführt wird - steuerrechtlich unter sonstigen Auslagen in der Vergangenheit konkret gemachte Ausgaben verstanden. Gemäß § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau können Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden. Die PrüfVBau regelt folglich für den besonderen Fall der Auslage „Fahrtkosten“, dass (ausnahmsweise) eine pauschale Abrechnung erfolgt.

Unter „sonstige Auslagen“ im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau sind folglich nur Aufwendungen zu verstehen, die für den konkreten Prüfauftrag notwendig und nachweisbar in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe angefallen sind. Dann kann, sofern schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, eine Erstattung per Einzelnachweis erfolgen. Eine pauschalierte Erstattung von allgemeinen Kosten ist dagegen nicht möglich.

II.

Allgemeine Hinweise zum Vollzug der PrüfVBau bezüglich Standsicherheit.

Bei Sonderbauten ist der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüflingenieur oder ein Prüfamtsamt zu prüfen (Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO). Prüft die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst, entscheidet sie allein darüber, welchem Prüflingenieur oder Prüfamtsamt für Standsicherheit sie die Prüfung überträgt.

Bei der Auswahl hat die Behörde insbesondere darauf zu achten, dass

- nicht einzelne Prüflingenieure oder Prüfamtsämter bevorzugt werden,
- die Prüfaufgaben gleichmäßig auf regional in Betracht kommende Prüflingenieure und Prüfamtsämter verteilt werden,
- sich die Niederlassung des Prüflingenieurs bzw. der Sitz des Prüfamtsamtes in einer Entfernung zum Bauvorhaben befindet, die eine umfassende ordnungsgemäße Prüfung sowie Bauüberwachung zulässt, und
- die Erteilung von Prüfaufträgen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Prüflingenieuren und Prüfamtsämtern für Standsicherheit unabhängig von Wünschen des Bauherrn und seiner Erfüllungsgehilfen, wie Tragwerksplanern und Architekten, erfolgt.

Vom Bauherrn vorgelegte Prüfberichte, die dieser bereits im Vorfeld ohne Beteiligung der Behörde erstellen ließ, sind ungültig. Der Prüfauftrag ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 5 PrüfVBau von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erteilen. Wir bitten, uns darüber zu unterrichten, wenn Prüflingenieure Prüfberichte ohne bauaufsichtlichen Prüfauftrag erstellen.

Ein erteilter Prüfauftrag darf einem Prüflingenieur oder Prüfamtsamt während der Prüfung des Standsicherheitsnachweises nur aus wichtigem Grund (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau) wieder entzogen werden. Allein der Wunsch eines Bauherrn oder eine Tekturplanung stellen noch keine wichtigen Gründe dar.

Die nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO erforderliche Bauüberwachung muss durch den Prüflingenieur oder eine Person, die er nach § 5 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau oder nach § 13 Abs. 3 PrüfVBau zur Mitwirkung heranziehen darf, erfolgen. Eine Delegation z. B. an den Tragwerksplaner ist nicht zulässig. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass i. d. R. die Stichproben zur Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nicht vollständig durch Mitarbeiter ausgeführt werden können. Wir gehen davon aus, dass der Prüflingenieur bei jedem Bauvorhaben zumindest einzelne, stichprobenhafte Kontrollen selbst durchzuführen hat.

Ausnahmen hiervon sind lediglich bei Kleinstprüfaufträgen wie z. B. Nutzungsänderungen möglich. Hier kann ggf. ein mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise des jeweiligen Vorhabens betrauter Mitarbeiter die Bauüberwachung vollständig übernehmen.

Hoheitlich tätige Prüfsachverständige und Prüfämter sind auf Grund des Umsatzsteuergesetzes auch bei Leistungen für Behörden verpflichtet, die in der Gebühr enthaltene Umsatzsteuer anzugeben, auch wenn nach § 34 Abs. Satz 1 PrüfVBau mit der Gebühr die Umsatzsteuer abgegolten ist. Ein unmittelbares Leistungsverhältnis entsteht durch die Beauftragung nur zwischen der Behörde und dem Prüfsachverständigen, ein Vorsteuerabzug für den Bauherrn kommt in keinem Fall in Betracht.

Weiter weisen wir darauf hin, dass Anfragen zu den Kosten der Prüfung bei verschiedenen Prüfsachverständigen mit dem Hintergrund, das günstigste Angebot zu ermitteln und den Prüfauftrag dann nach den Wünschen des Bauherrn aufgrund dieses günstigsten Angebotes zu vergeben, unzulässig sind, derartige Anfragen sind von den Prüfsachverständigen nicht zu beantworten. Gemäß § 28 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Nachlass auf die Gebühr unzulässig.

III.

Erlöschende Anerkennungen im Jahr 2025

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze erlöschen im Laufe des Jahres 2025 die Anerkennungen folgender Prüfsachverständigen für Standsicherheit:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Behringer Bernhard Dr.-Ing.	Bavariaring 24 80336 München drbb@behringer-ingenieure.de	089 / 15 94 19-0	Holzbau	13.01.2025

Wir bitten, Prüfaufträge an den vorgenannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit nur zu erteilen, wenn schon im Voraus zu erkennen ist, dass sie unter normalen Umständen noch bis zum genannten Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung abgeschlossen werden können. Kann ein Prüfsachverständiger einen Prüfauftrag bis zum

Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung (ausnahmsweise) nicht mehr abschließen, darf er die nach diesem Zeitpunkt noch zu prüfenden Nachweise einschließlich evtl. Nachträge sowie die zugehörigen Prüfberichte nicht mehr verantwortlich unterzeichnen. Diese können jedoch von einem anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit der gleichen Fachrichtung verantwortlich unterzeichnet werden. Für die ordnungsgemäße Abwicklung ist der mit der Prüfung des Bauvorhabens beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit allein zuständig.

Wir empfehlen daher, rechtzeitig die Vorlage der noch ausstehenden und zu prüfenden Nachweise zu veranlassen, damit die noch nicht erledigten Prüfaufträge vor Ablauf der Anerkennung abgeschlossen werden können.

Werden Prüfaufträge an Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach dem Erlöschen ihrer Anerkennung erteilt, sind Sie als Prüfauftrag im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau unwirksam. Eine trotzdem erfolgende Prüfung genügt nicht den Anforderungen der PrüfVBau. Eine erneute Prüfung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird erforderlich. Vom Bauantragssteller können jedoch nur Gebühren einer Prüfung verlangt werden, so dass ggf. der beauftragenden Behörde die Kosten des ersten „Prüfauftrages“ zur Last fallen (Art. 16 Abs. 5 KG).

Im Jahr 2024 erfolgte Anerkennungen

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat im Jahr 2024 die folgenden Prüfsachverständigen für Standsicherheit für die genannte Fachrichtung neu anerkannt:

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Friedl Roland Prof. Dr.-Ing.	Sonnenstraße19 80331 München friedl@bulicek.de	089 /189 41 43-30	Metallbau	06.05.2055

Im Jahr 2024 erfolgte Änderungen des Geschäftssitzes

Name Vorname Titel	Anschrift/ Niederlassung E-Mail	Telefon	Fachrichtung(en)	Erlöschen der Anerkennung
Poll Hermann Dr.-Ing.	Konrad-Zuse-Platz 1 81829 München Hermann.poll@ajg-ing.de	089 / 42 71 75-0	Massivbau Metallbau Holzbau	14.07.2026
Albert Thomas Dipl.-Ing.	Am Hagen 28 91217 Hersbruck mail@albert-Pi.de	09151/ 309 85 37	Massivbau	22.04.2049

Die aktualisierten Listen der in Bayern anerkannten Prüferingenieure bzw. Prüferämter für Standsicherheit können im Internet unter

<https://www.bauministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefaemterundingenieure/index.php>

unter „Downloads“ abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat